

Geschäftsordnung des Beirates

(Am 20.3.2002 beschlossene Fassung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Firma Deutsches Institut für Breitbandkommunikation GmbH (dibkom) hat die Einsetzung eines Beirates beschlossen. Dieser Beirat soll nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regeln arbeiten.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat berät die Geschäftsführung und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer gemeinnützigen Ziele:

- Festlegung und Einführung von Qualitätsstandards auf dem Gebiet der Ausbildung von Fachpersonal für Errichtung und Betrieb von Breitbandnetzen
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
- Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen
- Erstellung von Gutachten
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Normen und Standards für die Technik von Breitbandnetzen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag der Beiratsversammlung und der Gesellschaft von der Geschäftsführung berufen.

(2) Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen berufen werden. Juristische Personen werden im Beirat durch einen zu benennenden Mitarbeiter vertreten.

(3) Als Mitglieder kommen nur natürliche und juristische Personen in Frage, denen auf Grund ihrer Tätigkeit ein grundlegendes Interesse an einem hohen Qualitätsstandard von Breitbandnetzen zu unterstellen ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet entweder durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder Ausschluss auf Grund eines Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Beiratsversammlung. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit dem Tod eines persönlichen Mitgliedes bzw. der Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Beirat wird nach außen und gegenüber der Geschäftsführung der dibkom durch einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende vertreten. Diese/r Vorsitzende sowie ein/e Stellvertreter/in werden für eine Amtszeit von zwei Jahren aus den Reihen der Beiratsmitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Wird in einem Wahlgang die erforderliche einfache Stimmenmehrheit der Teilnehmer nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bei Ausscheiden der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters findet auf der nächsten Sitzung für mindestens die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 5 Sitzungen

(1) Sitzungen des Beirates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

(2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung in der Regel mindestens drei Wochen vorher unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einberufen. .

(3) Zu Beginn der Sitzung eingebrachte Anträge zur Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Nein“ oder „Ja“ abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Die Geschäftsführung soll an den Beiratssitzungen teilnehmen und ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Die Gesellschafter der dibkom haben das Recht, an Sitzungen des Beirates und seiner Arbeitsgruppen teilzunehmen. Geschäftsführung und Gesellschafter dürfen sich an den Diskussionen beteiligen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

§ 6 Arbeitsgruppen

Der Beirat kann zur Behandlung spezieller Themen Arbeitsgruppen einrichten. Diese Arbeitsgruppen werden von einer bei der Einrichtung zu bestimmenden Person geleitet.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Jedes anwesende Mitglied im Beirat verfügt über eine Stimme. So weit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Nein“ oder „Ja“ abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Mitglieder können per Erklärung generell auf ihr Stimmrecht verzichten, wenn sie wegen eigener Grundsätze ihre Neutralität wahren möchten.

§ 8 Protokolle

Die Ergebnisse der Sitzungen des Beirates und seiner Arbeitsgruppen werden jeweils in einem Protokoll festgehalten. Beschlussanträge sind vor der Abstimmung zu formulieren und werden Bestandteil des Protokolls. Das Protokoll wird allen Beiratsmitgliedern und der Geschäftsführung bekannt gemacht und in der nächsten Sitzung des Beirates bzw. der Arbeitsgruppe verabschiedet. Die Nutzung der Ergebnisse von Arbeitsgruppen durch die Geschäftsführung erfolgt im Einvernehmen mit dem Beiratvorsitzenden,

§ 9 Kosten

Die Mitwirkung im Beirat erfolgt ehrenamtlich. So fern es die wirtschaftliche Lage der dibkom zulässt, können im Rahmen der Tätigkeit für die dibkom entstandene Reisekosten auf Antrag erstattet werden. Ein Anspruch auf diese Erstattung besteht nur bis zu der im Bundesreisekostengesetz geregelten Höhe und wenn die Geschäftsführung der dibkom die Erstattung vor Reiseantritt in Aussicht gestellt hat.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Der Geschäftsführung bleibt zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft ein Vetorecht vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird in der Beiratssitzung am 20.3.2002 mit 2/3 der Ja-Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.